

SEMINARUNTERLAGEN

Nutzungsrecht

Diese Seminarunterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**, das Urheberrecht liegt ausschließlich bei den Autoren. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung – z.B. als Seminarunterlage oder Kopiervorlage für andere Fortbildungsveranstaltungen – ist ebenso wie die Einspeicherung in elektronische Medien **nicht erlaubt**.

Sowohl Ton-, Film- wie auch Bildaufnahmen während der Veranstaltung sind **grundsätzlich untersagt**.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind, kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Grundlage Ihrer Projekte sollten ausschließlich eigene Planungen und Berechnungen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen, technischen Normen, den anerkannten Regeln der Technik, den aktuellen Förderprogrammen sowie deren Auslegungen sein. Auch bei zitierten Dokumenten (Gesetzestexte, Normen, Förderprogrammen etc.) ist das Original maßgeblich, nicht das Zitat. Eine Haftung des Autors für unsachgemäße, unvollständige oder falsche Angaben und aller daraus entstehenden Schäden wird grundsätzlich ausgeschlossen.

gez. Klaus Lambrecht
Lambrecht Jungmann Partnerschaft

Vortragsinhalte

- | Aktueller Stand BEG
- | Übersicht über die Förderprogramme für Wohn- und Nichtwohngebäude
- | Neuerungen in der Förderung für Gebäude, Anlagentechnik und EE
 - | Anforderungen an die BEG-Effizienzhaus/-gebäude Standards
 - | Was muss bei Erweiterungen oder Ausbauten beachtet werden?
 - | Abgrenzung von Wohn- und Nichtwohngebäuden
 - | Unter welchen Bedingungen ist eine Kombination unterschiedlicher Förderprogramme möglich?
 - | Die Welt der Boni – sinnvoll oder Fehlanreize?
 - | Was ist besser: KfW, BAFA, L-Bank oder doch steuerliche Abschreibung?
 - | Wahlfreiheit: Kredit oder Zuschuss
 - | Welche Nachweise müssen erbracht werden?
 - | Baubegleitung und Einbindung von Energie-Effizienz-Expert:innen
 - | den Sanierungsfahrplan iSFP im Rahmen der Förderung optimal einsetzen
 - | Optionen, Fristen und Verfahrensabläufe
 - | Was ist förderschädlich?
- | Navigationshilfen, FAQs und Fragerunde

BEG 2022: Bundesförderung effiziente Gebäude

Schwerpunkt
Bestandswohngebäude

Fachseminar
kompakt

Klaus Lambrecht
Diplom-Physiker

ECONSULT
Lambrecht Jungmann Partner

Solaroffice Seeborn
Buchenweg 12
D-72108 Rottenburg
T 07457.919.33

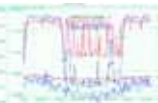
Büro Stuttgart
Silberburgstr. 129A
D-70176 Stuttgart
T 0711.699.479.22

www.solaroffice.de



Arbeitsgebiete "Energieeffizientes Bauen"

- | Sachverständige für die Bundes-Förderprogramme für Wohn- und Nichtwohngebäude
- | Energiekonzepte
- | Dynamische Gebäudesimulation
- | Coaching von Planern und Energieberatern
- | Gutachten und Studien
- | Fortbildung (auch Inhouse-Schulungen)
- | Leitung des Deutschen Energieberatertags
www.energieberatertag.de
- | Beratung u.a. für Kommunen, Industrie, KMU, Ministerien, KfW und GIZ im In- und Ausland
- | Fachpublikationen (www.solaroffice.de/Publikationen)



Koalitionsvertrag 2021

Klimaschutz im Gebäudebereich

Im Rahmen des Klimaschutzsfortprogramms führen wir 2022 nach dem Auslaufen der Neubauförderung für den KfW-Effizienzhausstandard 55 (EH 55) ein Förderprogramm für den Wohnungsneubau ein, das insbesondere die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro m² Wohnfläche fokussiert und ändert das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie folgt: Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden; zum 1. Januar 2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen; im GEG werden die Neubau-Standards zum 1. Januar 2025 an den KfW-EH 40 angeglichen. Daneben können im Rahmen der Innovationsklausel gleichwertige, dem Ziel der THG-Emissionsreduzierung folgende Maßnahmen eingesetzt werden.

Quelle: Koalitionsvertrag 2021, Seite 90 ff
www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800

Kurzvita

Klaus Lambrecht

Klaus Lambrecht, Diplom-Physiker, Partner der ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner in Rottenburg und Stuttgart (www.solaroffice.de).

Studium der Physik und Volkswirtschaftslehre in Freiburg, Edinburgh und München.

Nach Berufsstationen in Industrie und Forschung 1995 Gründung der ECONSULT.

Er gehört zu den führenden Experten in der Energieplanung und Gebäudesimulation mit über 25jähriger Praxiserfahrung. Schwerpunkt ist die Entwicklung hocheffizienter Gebäude mit Einsatz regenerativer Energien bis hin zu Null- und Plusenergiegebäuden, sowohl im Wohnungs- wie im Nichtwohnungsbau.

Akkreditierter Sachverständiger für Energieaudits und in den Bundes-Förderprogrammen Energieberatung Nichtwohngebäude.

Zahlreiche Berater- und Gutachtertätigkeiten für Kommunen, Bauwirtschaft, Fonds, Industrie, Ministerien, Verbände, Banken, Planungsbüros, Energieagenturen, KfW, dena und GIZ.

Auslandsprojekte in China, Balkan- und Maghreb-Staaten.

Coaching von Architektur- und Planungsbüros bei der Entwicklung von Energiekonzepten und energetischen Nachweisen für GEG und BEG (insbesondere beim Einsatz der DIN V 18599).

Als Referent erreicht er ein großes Fachpublikum zu den Themenbereichen Förderung, Energieplanung, Erneuerbare Energien und Gebäudeenergiegesetzgebung. Mitglied mehrerer Fachgremien. Leiter mehrerer EU-, Bund- und DBU-geförderter Projekte. Forschungsprojekte zur EnEV, Wärmegesetzen, Normung, Förderprogrammen und Energieberatung.

Initiator und Leiter des Deutschen Energieberatertags (www.energieberatertag.de).

Zahlreiche Vorträge und Fachpublikationen (www.solaroffice.de/Publikationen). Gemeinsam mit dem ifeu Entwicklung des Sanierungsfahrplans BW. Fachautor der BMVBS-Broschüre „Energieausweis für Gebäude“, „Klimaneutrale Kommune“, und der Fachbücher „EnEV 2014 im Bild“, „EnEV-Navigator“, „GEG im Bild“ im Rudolf Müller Verlag, „GEG Navigator – Leitfaden zur rechtssicheren Ausstellung von Energieausweisen“ im BKI Verlag u.a.

Ausführliche Informationen, Publikationen und Referenzen unter www.solaroffice.de



Kontakt:

ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner

Solaroffice Rottenburg

Buchenweg 12

D-72108 Rottenburg

☎ +49 (0)7457 / 919 33

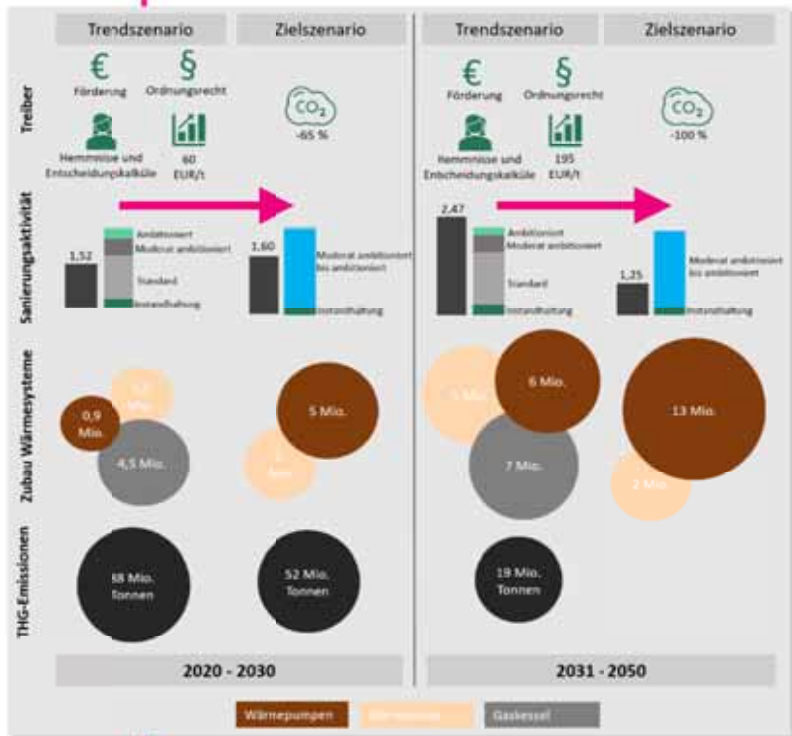
Büro Stuttgart

Silberburgstraße 129A

D-70176 Stuttgart

☎ +49 (0)711 / 699 479 22

🌐 www.solaroffice.de



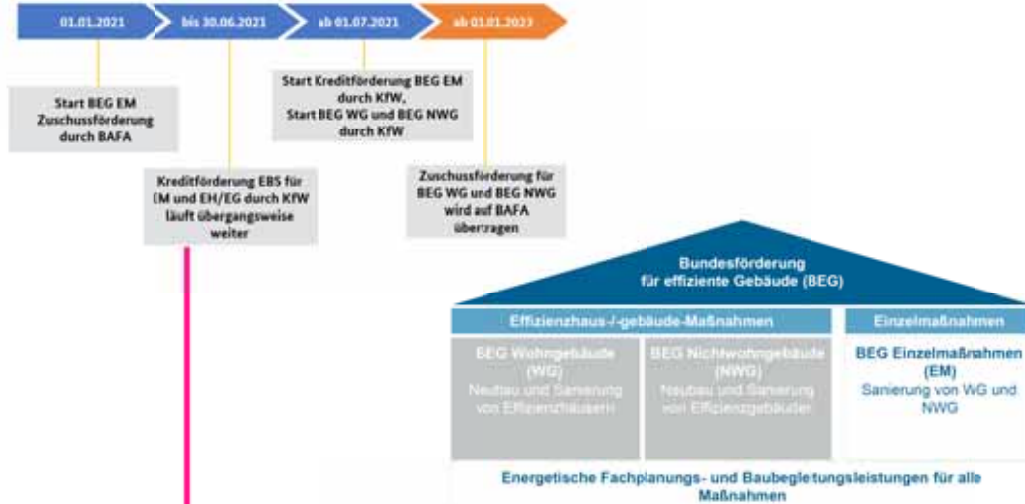
5 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Förderung Energieberatung

- BAFA Energieberatung Wohngebäude**
 Förderung bis 80%, max 1.300 EUR(EFH/ZFH), max 1.700 EUR (MFH), +500 EUR bei WEG; Bauantrag älter als zehn Jahre
www.BAFA.de/ebw, Tel.: 06196 908-1880
- Energieberatung NWG DIN V 18599**
 Förderung für Kommunen, gemeinnützige Organisationen/Vereine, KMU u.a.: 80%, bis 8.000 EUR je Gebäude (**Neubau und Sanierung**)
www.BAFA.de/ebn, Tel.: 06196 908-1880
- Energieberatung NWG Energieaudit**
 Förderung für KMU, Kommunen und gemeinnützige Organisationen/Vereine u.a. vom BAFA 80%, bis 5.000 EUR
www.BAFA.de/ebn, Tel.: 06196 908-1880
- Klimaschutz-Plus (nur Baden-Württemberg)**
 Förderung für Kommunen, Unternehmen (KMU), kirchliche Einrichtungen und Vereine; Beratungsprogramm
www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de

6 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BEG Fahrplan und Übersicht



Graphiken: KfW

7 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Neues bei der Förderung (ab 21.10.2021/01.02.2022)

- EM** Einzelmaßnahme
 - EH** Effizienzhaus
 - EG** Effizienzgebäude
 - EE** Erneuerbare Energien
 - PV** Photovoltaik
 - iSPF** individueller Sanierungsfahrplan
 - WG** Wohngebäude
 - NWG** Nichtwohngebäude
 - MAP** Marktanzreizprogramm
 - EEG** Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Definition Effizienzhaus/-gebäude EE-Klasse (BEG WG, BEG NWG): Einbeziehung unvermeidbarer Abwärme
 - Erweiterung Definition Gebäudenetz (BEG WG, BEG NWG, BEG EM)
 - neue Definition Wärmenetz (BEG WG, BEG NWG, BEG EM)
 - Förderung Gebäudenetz (BEG EM)
 - Anschluss an Gebäudenetz bzw. Wärmenetz (BEG EM)
 - PV im BEG WG und BEG NWG anteilmäßig förderfähig
 - Antragstellung von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) bei Sanierungsvorhaben am Gemeinschaftseigentum
 - Veräußerung eines geförderten Gebäudes bzw. einer geförderten Wohneinheit (BEG NWG, BEG WG, BEG EM)
 - Aufschiebende / auflösende Bedingung für Kaufverträge auch für Kaufverträge im Rahmen der Ersterwerbsförderung
 - Verkauf vor Antragstellung
 - ab 01.02.2022 EH55 und EG55 im Neubau nicht mehr förderfähig

8 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Im Rahmen der Fördermaßnahmensätze 2022 hat die Bundesregierung die Förderung für energieeffiziente Gebäude weiterentwickelt. Zum 01.02.2022 ist die Ausdehnung der Förderung (BEG) für die VEF gestärkt. Sie gilt

- für alle Wohngebäude, z. B. für Einfamilienhäuser, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Ferienhäuser
- für alle Nichtwohngebäude, z. B. für Dienstleistungsgebäude, technische Gebäude oder Industrieanlagen

1 Änderung der energieeffizienten Sanierung von Gebäuden weiter gestärkt
Stand: 01.02.2022

Die Bundesregierung hat für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) weitere Fördererhöhungen für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

So sollen können Sie weitere Beiträge zur energieeffizienten Sanierung von 4-Raumhäusern, Wohnzeileinheiten und für die Sanierung auch Einmehrfamilienhäuser erhalten. Die Förderhöchstanzahl werden hierfür von maximal 10 auf 15 erhöht. Die Höhe der Beiträge sowie die Regeln zur Ein- und Umbauzeitung über einen Kaufvertrag, einen Mietvertrag, Pachtvertrag und Dienstvertragsvertrag werden. Die über einen Kaufvertrag oder Mietvertrag ist demnach relevant.

Sie sind künftig Förderung der energieeffizienten Sanierung von Gebäuden weiter mit bis auf diese Höhe erhöhen. Sie und dazu benötigen Antragsformulare für den Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Wohnwirtschaft.

Seite 2 zur KfW-Information für Multiplikatoren vom 05.11.2021

Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263, 461/463): Einstellung von Förderstandards im Neubau zum 01.02.2022

Die Bundesregierung hat am 22.09.2021 zusätzliche Maßnahmen für den Gebäudesektor beschlossen. Mit diesen Maßnahmen werden der Klimaschutz im Gebäudebereich verbessert und die Treibhausgasemissionen reduziert. Insbesondere sollen diese Maßnahmen dazu beitragen, die gemäß Klimaschutzgesetz im Jahr 2020 entstandene Zielücke hinsichtlich der CO₂-Recycling im Gebäudebereich zu schließen.

Ein Anliegen des Beschlusses ist es, die zusätzlich bereitgestellten Fördergelder verstärkt in besonders CO₂-sparende Investitionen zu leiten. Daher werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude ab dem 01.02.2022 in den Programmen 261/263 sowie 461/463 die Förderstandards **"Effizienzhaus-/gebäude 55, Effizienzhaus-/gebäude 55 Erneuerbare Energien, Effizienzhaus-/gebäude 55 Nachhaltigkeit im Neubau"** nicht mehr angeboten und die Förderung insbesondere auf Bestandssanierungen fokussiert.

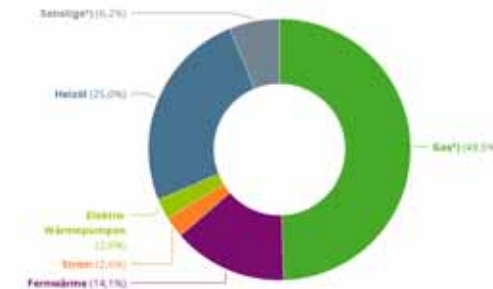
Für die Neubau-Förderstandards Effizienzhaus-/gebäude 55, Effizienzhaus-/gebäude 55 Erneuerbare Energien, Effizienzhaus 55 Nachhaltigkeit können Sie noch bis einschließlich 31.01.2022 Anträge stellen.

Eine Antragstellung dieser Förderstandards über das KfW-Förderportal wird auch technisch nur bis zum 31.01.2022 möglich sein, d. h. ab dem 01.02.2022 wird eine Neuanlage eines Antrags, aber auch die Weiterbearbeitung eines zwischengespeicherten Antrags, nicht mehr möglich sein. Bitte beachten Sie, dass diese Anträge, die wir aufgrund von fehlenden / falschen Angaben bzw. Dokumenten zurücksenden, ab dem 01.02.2022 nicht mehr erneut eingereicht werden können. **Es empfiehlt sich daher, Anträge bis 14.01.2022 zu stellen**, damit auf eventuelle Rücksendungen noch reagiert werden kann.

Beheizungsstruktur

Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland

Wohnungsbestand: 42,6 Mio. | Anteil der genutzten Energieträger in %

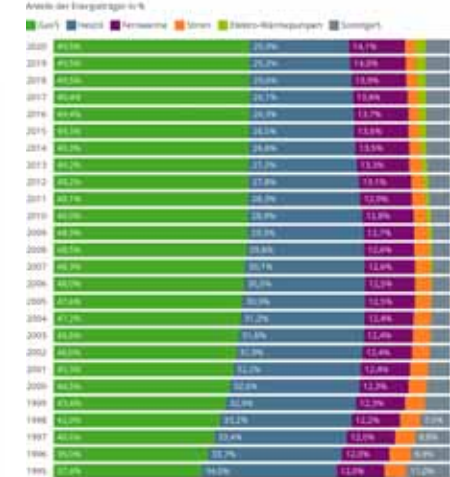


↑ Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit Wärmepumpe Heizung vorhanden
↑ einschließlich Biomasse und Flüssiggas
↑ Holz, Holzpellets, stromlose Biomasse, Kohle/Kohle, sonstige Holzenergie

Stand: 12/2020

Quelle: bdew, Statistik, bdew.de

Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland

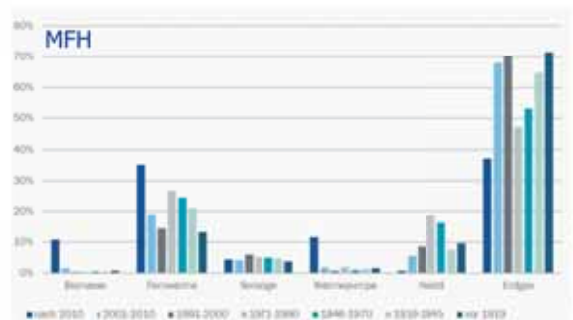
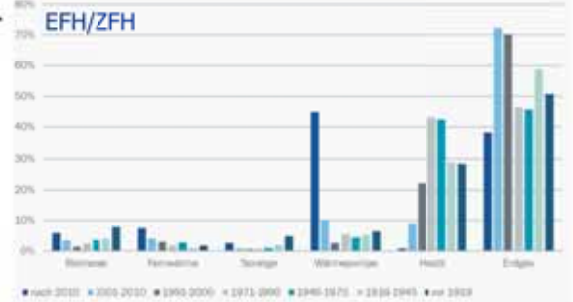


↑ Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit Wärmepumpe Heizung vorhanden
↑ einschließlich Biomasse und Flüssiggas
↑ Holz, Holzpellets, stromlose Biomasse, Kohle/Kohle, sonstige Holzenergie

Stand: 01/2021

Quelle: bdew

Hauptenergieträger Wohngebäude



Quelle: dmas/fleu/prognos et al. 2018

Anträge beim BAFA zur BEG 2021

Stand Dezember 2021



13

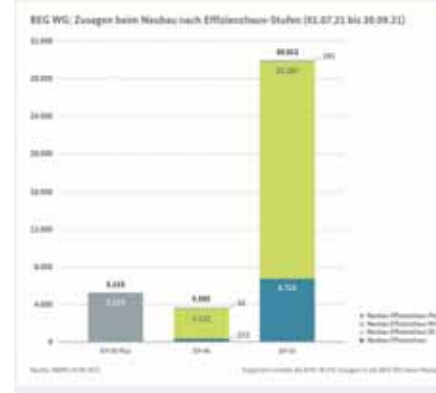
(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Zusagen zur BEG WG 2021

Stand 30.09.2021

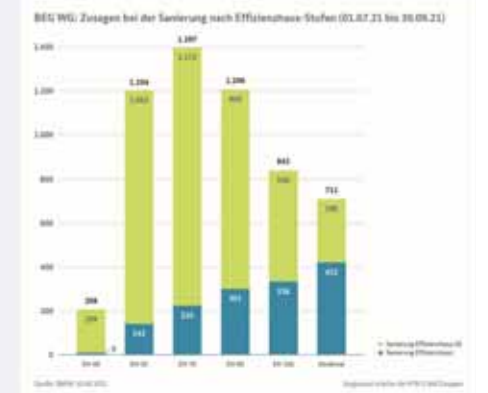
Zusagen BEG WG nach Neubau- und Sanierungsvorhaben nach Effizienzhaus-Stufen

Abbildung 3 zeigt für die BEG WG bei Neubausubten die Zusagen nach Effizienzhaus-Stufen in Wohnseinheiten vom 1. Juli bis zum 30. September 2021.



Zusagen nach Effizienzhaus-Stufen bei der Sanierung

Abbildung 4 zeigt für die BEG WG bei Sanierungsvorhaben die Zusagen nach Effizienzhaus-Stufen in Wohnseinheiten vom 1. Juli bis zum 30. September 2021.



Quelle: BMWK

15

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Zusagen zur BEG 2021

Stand 30.09.2021

		Anzahl Zusagen III/2021	Anzahl Zusagen Wohneinheiten III/2021	Anzahl Zusagen seit Start	Anzahl Zusagen in Wohneinheiten seit Start
BEG WG	Neubau	38.741	91.340	38.741	91.340
	Sanierung	5.568	16.358	5.568	16.358
	Summe BEG WG	44.309	107.698	44.309	107.698
BEG NWG	Neubau	1.694		1.694	
	Sanierung	228		228	
	Summe BEG NWG	1.922		1.922	
BEG EM	WG	93.152	187.279	186.685	366.267
	NWG	3.963		6.723	
	Summe BEG EM	97.115	187.279	193.408	366.267
Summe BEG		143.346	294.977	239.639	473.965

Quelle: BMWK

14

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02



Quelle: BAFA

16

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

2021
beantragt

Energieberatung für Wohngebäude			
Antragszahlen nach Bundesländern und Wohnheiten			
01.01.2021 - 31.12.2021			
Bundesland	Gesamt	bis zwei Wohneinheiten	mindestens drei Wohneinheiten
Sachsen	25.513	10.170	850
Sachsen-Anhalt	10.271	8.074	1.831
Bayern	827	540	277
Brandenburg	689	519	175
Bremen	252	202	50
Hamburg	909	748	161
Hessen	6.021	4798	121
Mecklenburg-Vorpommern	534	422	112
Niedersachsen	3.176	430	826
Nordrhein-Westfalen	14.409	11.939	3014
Rheinland-Pfalz	3.401	2918	489
Saarland	810	716	134
Sachsen	842	678	164
Sachsen-Anhalt	644	508	136
Schleswig-Holstein	2.249	1909	349
Thüringen	689	574	114
Gesamt	73.897	58.271	15.574

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Richtlinie
über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude
(Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)

Vom 28. Januar 2020

6.2 Voraussetzungen für Beratungsempfänger

6.2.1 Die nach dieser Richtlinie geförderten Beratungsleistungen können in Anspruch nehmen

- Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- Nießbrauchberechtigte;
- Mieter und Pächter.

6.2.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- an dem Eigentümer des Wohngebäudes der Bund oder ein Bundesland mehrheitlich beteiligt ist;
- das Wohngebäude sich mehrheitlich im Bundes- oder Landeseigentum befindet;
- der Eigentümer ein Unternehmen ist, das nicht die Voraussetzungen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission von Mai 2003, die Definition von kleine und mittlere Unternehmen betreffend, erfüllt;
- Eigentümer des Gebäudes ein Unternehmen ist, das auf eigenes Personal mit der für eine Zulassung erforderlichen Qualifikation zurückgreifen könnte;
- dem Energieberatungsunternehmen auch nur anteilige Eigentums- oder Nutzungsrechte an dem Wohngebäude zustehen;
- der Beratungsempfänger selbst von der Bewilligungsbehörde als Energieberater für das Förderprogramm zugelassen worden ist;
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist;

2020
beantragt

Energieberatung für Wohngebäude			
Antragszahlen nach Bundesländern und Wohnheiten			
01.01.2020 - 31.12.2020			
Bundesland	Gesamt	bis zwei Wohneinheiten	mindestens drei Wohneinheiten
Sachsen	13.401	7547	2821
Sachsen-Anhalt	2.248	1811	437
Bayern	378	241	137
Brandenburg	328	241	87
Bremen	101	78	23
Hamburg	719	570	149
Hessen	1.581	1.379	202
Mecklenburg-Vorpommern	226	181	45
Niedersachsen	1.894	1.581	313
Nordrhein-Westfalen	4.039	3079	960
Rheinland-Pfalz	1.201	1.048	153
Saarland	278	219	59
Sachsen	442	309	133
Sachsen-Anhalt	241	201	40
Schleswig-Holstein	501	451	50
Thüringen	114	92	22
Gesamt	24.811	18.890	5.921

17 (c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

19 (c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

beantragt
2021

Energieberatung für Wohngebäude			
Antragszahlen nach Bundesländern und Wohnheiten			
01.01.2021 - 31.12.2021			
Bundesland	Gesamt	bis zwei Wohneinheiten	mindestens drei Wohneinheiten
Sachsen	25.513	10.170	850
Sachsen-Anhalt	10.271	8.074	1.831
Bayern	827	540	277
Brandenburg	689	519	175
Bremen	252	202	50
Hamburg	909	748	161
Hessen	6.021	4798	121
Mecklenburg-Vorpommern	534	422	112
Niedersachsen	3.176	430	826
Nordrhein-Westfalen	14.409	11.939	3014
Rheinland-Pfalz	3.401	2918	489
Saarland	810	716	134
Sachsen	842	678	164
Sachsen-Anhalt	644	508	136
Schleswig-Holstein	2.249	1909	349
Thüringen	689	574	114
Gesamt	73.897	58.271	15.574

gefördert
2021

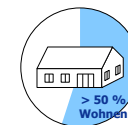
Energieberatung für Wohngebäude						
geförderte Restanzahl* nach Bundesländern und Wohnheiten						
01.01.2021 - 31.12.2021						
Bundesland	Gesamt	bis zwei Wohneinheiten		mindestens drei Wohneinheiten		
		Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	
Sachsen	25.513	20.317.820	11.840	54.538.510 €	1.800	5.363.471 €
Sachsen-Anhalt	10.271	8.527.378	4.114	3.710.771 €	79	1.310.586 €
Bayern	827	305.080	479	340.481 €	349	384.850 €
Brandenburg	689	411.078	388	340.087 €	43	79.984 €
Bremen	252	176.562	113	183.121 €	21	33.840 €
Hamburg	909	434.541	891	500.058 €	71	114.491 €
Hessen	6.021	4.158.501	2.578	3.256.790 €	174	301.714 €
Mecklenburg-Vorpommern	534	377.951	235	296.507 €	50	81.074 €
Niedersachsen	3.176	3.705.029	2.614	3.081.691 €	401	663.338 €
Nordrhein-Westfalen	14.409	22.210.871	11.934	7.208.143 €	1.585	2.501.751 €
Rheinland-Pfalz	3.401	2.899.189	1.868	2.118.293 €	239	340.896 €
Saarland	810	129.291	360	494.139 €	85	73.178 €
Sachsen	842	587.239	349	431.262 €	107	181.377 €
Sachsen-Anhalt	644	411.809	288	356.400 €	79	113.229 €
Schleswig-Holstein	2.249	1.442.304	1.021	1.270.710 €	119	176.594 €
Thüringen	689	409.199	307	363.138 €	61	96.071 €
Gesamt	69.894	51.199.181	32.876	40.268.879	3.918	12.700.282

18 *Ausgewählte Zuschüsse nach Prüfung der Vermögensgegenstände des Antragstellers (c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

GEG §3: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Wohngebäude** Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen*),



*) Ausschlaggebend für die Einstufung als Wohngebäude ist insbesondere der Wohnzweck. Denkbar wären beispielsweise Jugend-, Kinder- und Waisenhäuser oder andere Unterkunftseinrichtungen.

- 2. Nichtwohngebäude** Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen

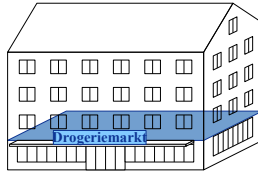


Quelle: GEG im Bild
Rudolf Müller Verlag

20 (c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

GEG §106: Gemischt genutzte Gebäude

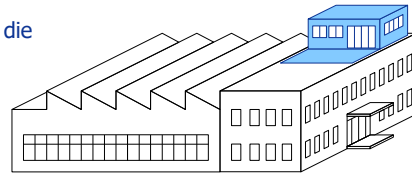
- (1) **Teile eines Wohngebäudes**, die sich
 - hinsichtlich der Art ihrer **Nutzung und**
 - der **gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung*** unterscheiden **und**
 - die einen nicht unerheblichen** Teil der Gebäudenutzfläche umfassen,



Quelle: GEG im Bild Rudolf Müller Verlag

sind **getrennt als Nichtwohngebäude** zu behandeln.

- (2) **Teile eines Nichtwohngebäudes**, die
 - dem **Wohnen dienen und**
 - einen nicht unerheblichen** Teil der Nettogrundfläche** umfassen,



sind **getrennt als Wohngebäude** zu behandeln.

*"Typische Fälle wohnähnlicher Nutzungen sind z.B. freiberufliche und freiberufähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können." (Auslegung XI-27 zu § 22 EnEV 2009)

**"Als grobe Orientierung und Faustregel kann gelten, dass im Allgemeinen Flächenanteile bis zu 10 % der Gebäudenutzfläche (bei § 22 Absatz 2 der Nettogrundfläche) des Gebäudes noch unerheblich sind." (Auslegung XI-27 zu § 22 EnEV 2009)

siehe auch
BEG FAQ
1.4
4.11

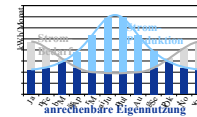
Anrechnung von Strom aus EE

KfW TFAQ BEG WG / BEG NWG 2022/02 Kapitel 12 (www.kfw.de/eee)



- Bei dem Nachweis eines Effizienzhauses/-gebäudes ist für die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich nach **§ 23 Absatz 4 GEG** vorzugehen. Dies gilt auch dann, wenn die dort genannten Voraussetzungen (z.B. Stromdirektheizung) nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 des § 23 GEG dürfen für den Nachweis von Effizienzhausern/-gebäuden grundsätzlich **nicht** angewendet werden.

- Dabei ist
 - für die Anrechnung nur der **monatsweise** jeweils kleinere Wert (Ertrag oder Bedarf) zu verwenden,
 - ein ggf. vorhandener **Batteriespeicher nicht** zu berücksichtigen,
 - das Verfahren zur Bilanzierung der im Gebäude nutzbaren PV-Energie nach Abschnitt 7.4.2 der DIN V 18599-9: 2018-09 **nicht** zu verwenden.



- Bei der Ertragsberechnung von Photovoltaik-Anlagen ist stets
 - mit den **Standardwerten** für den Peakleistungskoeffizienten der Photovoltaik-Module nach DIN V 18599-9: 2018-09 **nicht zulässig**, [d.h. Simulation oder Herstellerkennwerte sind nicht zulässig]
 - mit Berücksichtigung der Degradation gemäß DIN V 18599-9: 2018-09 Abschnitt 7.2.3 und
 - mit dem Standardklima für den Referenzort **Potsdam** zu rechnen.

BEG: Gemischt genutzte Gebäude

Schematische Darstellung

Mischnutzung	Gebäude mit	Förderung
Gemischte Bilanzierung nach §106-BEG	1. Wohngebäude mit Nichtwohn-Nutzungsflächen	WG-Förderung Mittlerer WG-Anteil separate NWG-Förderung für NWG-Anteile möglich, wenn Flächenanteil an der gesamten Nutzfläche des Gebäudes > 10%
	2. Nichtwohngebäude mit Wohn-Nutzungsflächen	NWG-Förderung Mittlerer NWG-Anteil separate Förderung WG-Anteile möglich (bei vollständigen Wohnanteilen)
Gemischte Bilanzierung nach §106-BEG	3. Wohngebäude mit Wohn und Nichtwohngebäudeanteilen	Wohngebäudeanteil: WG-Förderung Nichtwohngebäudeanteil: NWG-Förderung
	4. Nichtwohngebäude mit Wohn und Nichtwohngebäudeanteilen	Nichtwohngebäudeanteil: NWG-Förderung Wohngebäudeanteil: WG-Förderung

Neu mit der BEG: NWG-Anteile können ab 10% Flächenanteil separate NWG-Förderung erhalten.

Unverändert ggü. EBS: Vollständige Wohneinheiten können - unabhängig von den Flächenanteilen - getrennt als Wohngebäude bilanziert und gefördert werden.

BEG EM:
- Zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen können für das Gesamtgebäude beantragt werden (Wohn- oder Nichtwohngebäude) - unabhängig davon, ob die Gebäudeteile nach GEG getrennt zu behandeln sind.



Quelle: EnEV 2014 im Bild Rudolf Müller Verlag

Dichtheit und Mindestluftwechsel

GEG § 13 und § 26

- Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen **dauerhaft luftundurchlässig** entsprechend den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist.

- Wird die Dichtheit überprüft darf bei Gebäuden
 - ohne** raumluftechnische Anlagen ein n_{50} -Wert von 3 /h; bei Gebäuden $V > 1.500 \text{ m}^3$: $q_{50} < 4,5 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$;
 - mit** raumluftechnischen Anlagen ein n_{50} -Wert von 1,5 /h bei Gebäuden $V > 1.500 \text{ m}^3$: $q_{50} < 2,5 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$ nicht überschritten werden.

- BEG/KfW TMA: Konzept zur Gebäudeluftdichtheit (Luftdichtheitskonzept) erstellen.**

- Leitfaden Luftdichtheitskonzept: www.luftdicht.info

Lüftungsanlage

- DIN 1946-6: Mindestluftwechsel ist nutzerunabhängig sicherzustellen bei
 - Neubau
 - Sanierung
 - mehr als 1/3 Fenster ausgetauscht
 - EFH: mehr als 1/3 Dachfläche abgedichtet
- **BEG/KfW TMA:** Prüfung der Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen
- www.onlinecheck-wohnungslueftung.de
- bei hohen Dämmstandards sind Lüftungsverluste überwiegend

Lüftungswärmerückgewinnung

- Effizienzhaus 70 ohne WRG
 $Q_p'' = 45,6 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$
 entspricht -32 %
 - Transmissionsverluste ■ Lüftungsverluste
- Effizienzhaus 70 mit WRG
 $Q_p'' = 33,1 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$
 entspricht -50 % = **Effizienzhaus 55**
 - Transmissionsverluste ■ Lüftungsverluste

Anforderungen an bestehende Gebäude Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten

Bauteil	U _{max} [W/m²K]	
	GEG Anl.7	BEG/KfW Einzelmaßnahme
Außenwände *)	0,24	0,20
Außen liegende Fenster, Fenstertüren	1,3	0,95
Fenstertüren Barrierearm, mit Klapp-, Fall-, Schiebe- oder Hebermechanismus	1,6	1,1
Dachflächenfenster	1,4	1,0
Außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	2,0	1,3
Decken, Dächer und Dachschrägen	0,24	0,14
Flachdächer (Dachflächen mit Abdichtung)	0,20	0,14
Decken gegen unbeheizte Räume	0,30	0,14
Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,30	0,25
Fußbodenaufbauten	0,50	0,25
Außentüren	1,8	1,3
Decken nach unten an Außenluft	0,24	0,20

*) Außenwände
 - Änderungen von Bekleidungen (Platten) oder statischen Bauteile, Verankerungen, Maueranschlüssen oder Stimmrücken auf der Außenseite einer bestehenden Wand oder
 - Erneuerung des Außenputzes einer bestehenden Außenwand

Die Anforderungen bei der Änderung von Außenbauteilen sind nicht anzuwenden, wenn die geänderten Bauteilflächen nicht mehr als **10%** der gesamten jeweiligen Bauteilfläche (der gesamten Fläche der Bauteilart) betreffen.

Auszug aus GEG, Anlage 7

Beispielbericht für Wohngebäude

Deckblatt
Ist-Stand
Fahrplan
Erläuterungen

- (1) Deckblatt
- (2) Anschreiben
- (3) Ihr Haus heute
- (4) Energetischer Ist-Zustand
- (5) Beschreibung und Erläuterung
- (6) Sanierungsfahrplan
- (7) zukünftiger Zustand, Kosten, nächste Schritte

Was sind die nächsten Schritte?

Quelle: dena, Handbuch

Kosten



Gesamtkosten / Wirtschaftlichkeit

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die jährlich anfallenden Kosten ohne Zinsen und Preissteigerung

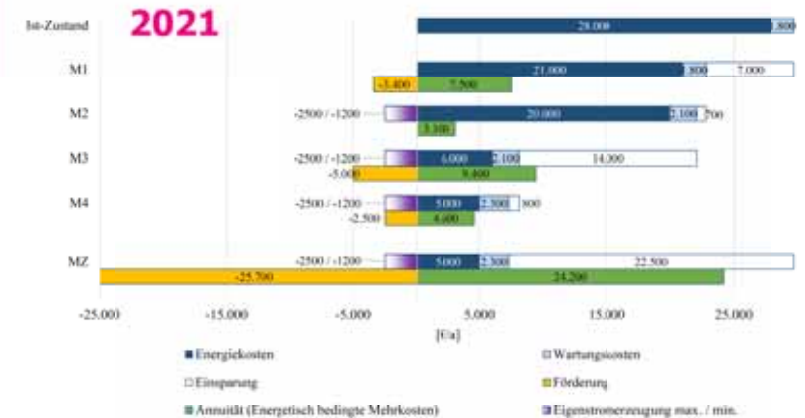


Abbildung 6: Darstellung finanzieller Aspekte der energetischen Sanierung.

Gesamtkosten / Wirtschaftlichkeit

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die jährlich anfallenden Kosten ohne Zinsen und Preissteigerung

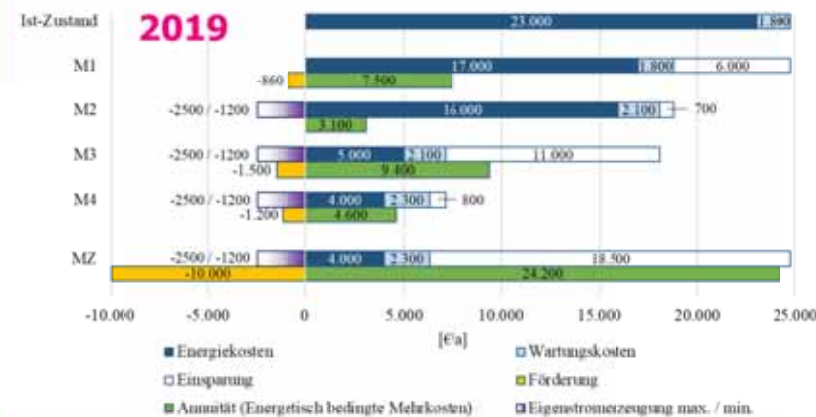
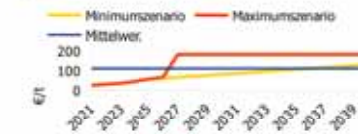


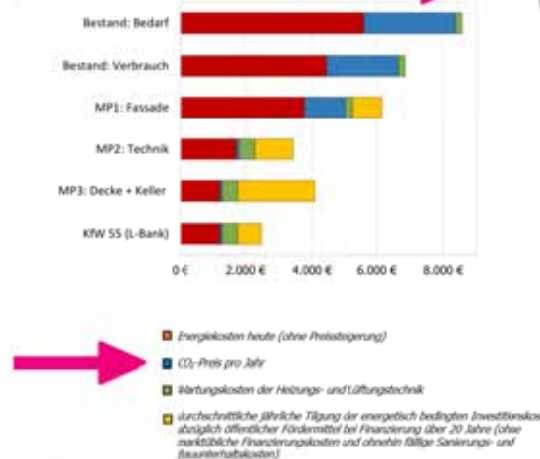
Abbildung 6: Darstellung finanzieller Aspekte der energetischen Sanierung.

Weiterentwicklung Wirtschaftlichkeit

jährliche Gesamtkosten [€/a] einschließlich CO₂-Kosten



Position	Bezeichnung	Einheit	Wert
1	Wärme	1000 kWh	210
2	Wärme	1000 kWh	100
3	Wärme	1000 kWh	100
4	Wärme	1000 kWh	100
5	Wärme	1000 kWh	100
6	Wärme	1000 kWh	100
7	Wärme	1000 kWh	100
8	Wärme	1000 kWh	100
9	Wärme	1000 kWh	100
10	Wärme	1000 kWh	100
11	Wärme	1000 kWh	100
12	Wärme	1000 kWh	100
13	Wärme	1000 kWh	100
14	Wärme	1000 kWh	100
15	Wärme	1000 kWh	100
16	Wärme	1000 kWh	100
17	Wärme	1000 kWh	100
18	Wärme	1000 kWh	100
19	Wärme	1000 kWh	100
20	Wärme	1000 kWh	100
21	Wärme	1000 kWh	100
22	Wärme	1000 kWh	100
23	Wärme	1000 kWh	100
24	Wärme	1000 kWh	100
25	Wärme	1000 kWh	100
26	Wärme	1000 kWh	100
27	Wärme	1000 kWh	100
28	Wärme	1000 kWh	100
29	Wärme	1000 kWh	100
30	Wärme	1000 kWh	100



Bsp: 100 €/t → 31 ct/L Heizöl

Anforderungen an EE- und NH*)-Bonus

BEG WG NWG TMA 2 und 3 und TFAQ WG NWG 14.09 bis 14.12

EE-Klasse: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbarer Energien

Der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf [Hinweis: keine Anwendung von DIN V 18599 Beiblatt 2; d.h. eine etwaige WRG im Lüftungssystem ist im Wärmeenergiebedarf bereits berücksichtigt] des Effizienzgebäudes muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von **55%** durch die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme¹⁾ gedeckt werden.

Dabei können folgende Technologien verwendet werden:

- Nutzung von Solarthermie
- Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern; Berechnung nicht nach GEG § 23 Absatz 2
- Über ein technisches System nutzbar gemachte¹⁾ Geothermie / Umweltwärme /unvermeidbare Abwärme [NICHT: WRG ohne WP aus RLT, Wärme aus KWK, therm. Behandlung von Abfall]
- Verfeuerung von fester Biomasse
- Verfeuerung direktbezogener gasförmiger Biomasse; über das Erdgasnetz bezogenes Biomethan ist ausschließlich bei KWK-Anlagen hinreichend und kann nur dort angerechnet werden
- Kälte aus erneuerbaren Energien [nur bei NWG]
- Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze: für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- oder Gebäudenetz darf nur Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis e verwendet werden. Wenn das Wärmenetz einen **Primärenergiefaktor $\leq 0,25$** ¹⁾ aufweist oder ein nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan¹⁾ für das Wärmenetz vorliegt, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 55 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE-Klasse pauschal angesetzt werden. ^{1) neu ab 21.10.2021}

NH-Klasse: Bei anerkannter Nachhaltigkeitszertifizierung [*] NWG, bei WG nur Neubau]

Bei der Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) muss die akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des BMI bestätigen. Die NH-Klasse kann erst ab Verfügbarkeit des QNG für den jeweiligen Gebäudetyp gewährt werden.

Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung siehe www.nachhaltigesbauen.de.

37 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

EE-Klasse: Technische Anforderungen

TFAQ WG NWG 14.01 bis 14.12

- nur **neu installiert** zählt
- Bezugsgröße nur „**Wärme- und Kälteenergiebedarfs**“. **Strombedarfe** für z.B. Hilfsenergie, Lüftung und Beleuchtung bleiben **unberücksichtigt**.
- Strom aus erneuerbaren Energien:**
 - keine **Anrechnung** bei einer Nutzung über **Stromdirektheizungen** auf der Basis von **Festkörperwärmespeichern** (z. B. Elektroheizung mit Schamottekern, Marmorplattenheizkörper, Elektroblockspeicher).
 - Wohngebäuden zur Deckung des Wärmebedarfs (**nicht zur Kühlung**)
- Wärmepumpen:**
 - nur diejenige Wärmemenge (Erzeugernutzwärmeabgabe) als erneuerbare Wärme im Nachweis der EE-Klasse anrechnen, die der **erneuerbaren Wärmequelle** (Erdreich, Wasser, Außenluft) zuzuordnen ist.
 - Die für den Betrieb der Wärmepumpe erforderliche **Antriebsenergie** muss von der Erzeugernutzwärmeabgabe **abgezogen** werden, um die in der EE-Klasse anrechenbare Wärmemenge zu ermitteln.
 - Sofern die Wärmepumpe mit lokal erzeugtem **Strom aus erneuerbaren Energien** betrieben wird, kann dieser separat für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden.

38 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Anlagen zur Stromerzeugung im EH EG

BEG WG / BEG NWG: Anrechenbarkeit der Kosten



- Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (z. B. PV, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen [nur mit EE]) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung werden mitgefördert, wenn **EEG nicht** in Anspruch genommen wird.
- Es wird nur derjenige Anteil der stromerzeugenden Anlage sowie ggf. des Stromspeichers mitgefördert, der dem **Anteil des in der Gebäudebilanzierung ermittelten Jahres-Strombedarfs** entspricht, maximal jedoch **100 %** der Investitionskosten.
- Darüber hinaus gehende Anteile, wie beispielsweise für Produktionsprozesse oder für Nutzer-/Haushaltsstrom, werden nicht mitgefördert.
- keine Förderung im Rahmen von BEG EM**

Beispiel zur Berechnung nach BEG 18599-8:2018-09

Die Berechnung erfolgt nach DIN V 18599-8:2018-09. Für die solare Einstrahlung wird die Strahlungsdichte des Referenzklimats Potsdam unter Vereinfachung von Neigung und Ausrichtung angesetzt. Für einen Nachweis nach BEG ist immer das detaillierte Verfahren nach GEG §23 (4) anzuwenden. Für den Nachweis der EE-Klasse kann die Hilfsenergie nicht herangezogen werden.

Monat	Stromertrag aus PV [kWh]	Strombedarf Wärme/Kälte [kWh]	Strombedarf Hilfsenergie [kWh]	angerechneter Stromertrag [kWh]
Januar	200	499	471	200
Februar	221	432	388	221
März	550	343	298	550
April	973	230	88	317
Mai	1110	212	55	267
Juni	1133	197	28	225
Juli	1005	203	29	231
August	940	203	29	232
September	702	212	81	272
Oktober	480	270	135	405
November	179	432	387	179
Dezember	115	542	515	115
Gesamt	7610	3775	2401	3216

gesamter Strombedarf (Endenergie/Hilfsenergie) des Gebäudes → 6176 kWh/a
 durch regenerativ erzeugten Strom gedeckter Bedarf (Erdenergie) → 3216 kWh/a
 Deckungsanteil regenerativer Strom am gesamten Strombedarf → 52,1 %
 gesamte angerechnete Primärenergie aus regenerativ erzeugtem Strom → 3760 kWh/a

39 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Anlagen zur Stromerzeugung im EH EG

BEG WG / BEG NWG: Anrechenbarkeit der Kosten, Beispiel 60 m² Anlage auf EH55 mit WP



Strom aus erneuerbaren Energien gemäß GEG 2020

Variante: 5 PV

Stromertrag aus Berechnung nach DIN V 18599-8:2018-09

Die Berechnung erfolgt nach DIN V 18599-8:2018-09. Für die solare Einstrahlung wird die Strahlungsdichte des Referenzklimats Potsdam unter Vereinfachung von Neigung und Ausrichtung angesetzt. Für einen Nachweis nach BEG ist immer das detaillierte Verfahren nach GEG §23 (4) anzuwenden. Für den Nachweis der EE-Klasse kann die Hilfsenergie nicht herangezogen werden.

gesamte Peakleistung/Erreichteleistung der PV-Anlagen

9,96 kW

PV-Erträge

Monat	Stromertrag aus PV [kWh]	Strombedarf Wärme/Kälte [kWh]	Strombedarf Hilfsenergie [kWh]	angerechneter Stromertrag [kWh]
Januar	200	499	471	200
Februar	221	432	388	221
März	550	343	298	550
April	973	230	88	317
Mai	1110	212	55	267
Juni	1133	197	28	225
Juli	1005	203	29	231
August	940	203	29	232
September	702	212	81	272
Oktober	480	270	135	405
November	179	432	387	179
Dezember	115	542	515	115
Gesamt	7610	3775	2401	3216

PV-Module 60 m² polykristallin (166 Wp/m²) → 9,96 kW_p mäßig belüftet Ausrichtung Südwest 30° Neigung

Kosten PV: 15.000 EUR

anrechenbare Kosten:

→ 6176 kWh/a = 15.000 € = 12.173 €
 → 7610 kWh/a

gesamter Strombedarf (Endenergie/Hilfsenergie) des Gebäudes → 6176 kWh/a
 durch regenerativ erzeugten Strom gedeckter Bedarf (Erdenergie) → 3216 kWh/a
 Deckungsanteil regenerativer Strom am gesamten Strombedarf → 52,1 %
 gesamte angerechnete Primärenergie aus regenerativ erzeugtem Strom → 3760 kWh/a

40 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Effizienzhaus/-gebäude Denkmal

- Primärenergiebedarf $Q_p \leq 160 \% Q_{p,ref}$
- Entfall Ausnahmeregelung** (Wohngebäude), nach der Förderung bei Überschreitung des Anforderungswertes möglich war, d. h. eindeutige Anforderungen und Vereinheitlichung WG/ NWG
- Kein separater Anforderungswert an Gebäudehülle** (H't bzw. mittlere U-Werte): Flexibilität im energetischen Konzept für Erreichung primärenergetischer Anforderung
- EE-Klasse** (WG/ NWG) und **NH-Klasse** (NWG) auch für Denkmalstandard möglich
- Sonstige erhaltenswerte Bausubstanz bei Wohngebäuden weiterhin als EH Denkmal förderfähig.
- Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des §105 GEG sind durch Erweiterung oder Ausbau **neu entstehende Wohneinheiten** als energetische **Sanierung** förderfähig.

Zusatzförderung der L-Bank BaWü

KfW-Effizienzhaus

		Sanieren						
		bis 31.1.22 Bauen						
Anforderung relativ zum Referenzgebäude	Denkmal	115	100	85	70	55	40	40 Plus
Q_p	160%	115%	100%	85%	70%	55%	40%	40%
H_t	keine	130%	115%	100%	85%	70%	55%	55%
Tilgungszuschuss ^{*)}	Sanieren	25%	25%	27,5%	30%	35%	40%	45%
	Bauen					15%	20%	25%

^{*)} Zusatzförderung durch die L-Bank BaWü: ^{**) plus EE/NH/ISFP-Bonus}

- WEG Modernisierung** fördert die L-Bank Ba-Wü mit einer Erhöhung des Tilgungszuschusses zusätzlich um 3%, Zinssatz ab 0%, www.l-bank.de/weg (L-Bank Tel. 0721 150 1760)
- Eigentumsfinanzierung BW für Familien (kaufen, bauen oder erweitern)** www.l-bank.de/z15 (L-Bank Tel. 0800 150-3030):
 - Zinsverbilligung Neubau und Sanierung auf 0,0 % p.a.
 - Neubau EH40 Tilgungszuschuss zusätzl. 50 €/m² Wfl, max 3.500 €/Immobilie www.l-bank.de/kdw (Klimaprämie L-Bank 0711 122-2288)
 - Sanierung zum EH55: 2.000 €/WE, EH40: 4.000 €/WE; max 2 WE

Neue Regelung zur Kumulierungsgrenze von 60 % ab 1. Februar 2022

KfW-Information für Multiplikationen vom 23.12.2021:

- Mit unserer KfW-Information für Multiplikatoren vom 02.06.2021 haben wir Sie darüber informiert, dass für die **Berechnung der Förderquote** die **Gesamtkosten aller energetischen Kosten** für das Vorhaben angesetzt werden können.
- Ab dem 01.02.2022** ist für alle eingehenden Anträge die Kumulierungsgrenze auf **Grundlage der tatsächlich mit der BEG geförderten Kosten** (unter Berücksichtigung des Förderhöchstbetrages) zu ermitteln. Die Kumulierung bezieht sich dabei ausschließlich auf **dieselben Kosten**, die sowohl in der BEG als auch in anderen Förderprogrammen gefördert wurden.
- Bei einer **Überschreitung** der maximalen Förderquote von 60 % durch weitere öffentliche Mittel, bezogen auf die tatsächlich geförderten Kosten, ist die **BEG-Förderung entsprechend zu kürzen**.

Quelle: KfW-Information für Multiplikationen vom 23.12.2021

Anlage zur KfW-Information für Multiplikatoren vom 23.12.2021: Beispielberechnung zur Kumulierungsgrenze von 60 %

Beispiel: Sanierung EH 55 EE – 10 Wohneinheiten		
	Investitionskosten	Baubegleitungs-kosten
Gesamtkosten:	3.000.000 Euro	50.000 Euro
Zuschuss Landesförderung (z. B. 20 % der Gesamtkosten):	600.000 Euro	10.000 Euro
Summe Zuschuss Landesförderung	610.000 Euro	
maximale förderfähige Kosten nach BEG (Höchstgrenze 10 x 150.000 Euro / 40.000 Euro):	1.500.000 Euro	40.000 Euro
Zuschuss BEG (45 % von 1.500.000 Euro / 50 % von 40.000 Euro):	675.000 Euro	20.000 Euro
Summe Zuschuss BEG	695.000 Euro	
Kumulierungsgrenze im Rahmen der BEG (60 % der nach BEG geförderten Kosten, d. h. 60 % von 1.540.000 Euro):	924.000 Euro	
Anteil auf nach BEG geförderte Kosten entfallende Landesförderung (20 % von 1.540.000 Euro):	308.000 Euro	
Zuschuss BEG:	695.000 Euro	
Summe Zuschuss BEG inklusive anteiliger Landesförderung:	1.003.000 Euro	
Kürzung Zuschuss BEG von 695.000 Euro auf 616.000 Euro, damit Kumulierungsgrenze von 924.000 Euro eingehalten wird	79.000 Euro	
Zuschuss BEG nach Kürzung	616.000 Euro	

Ausbau und Erweiterung Wohngebäude

TFAQ BEG WG / BEG NWG 1.04

Bei der Erweiterung bestehender Wohngebäude (z. B. **Anbau, Dachaufstockung**) oder bei dem **Ausbau** von zuvor nicht beheizten Räumen (z. B. Keller, Dachboden) gilt für die

- | Förderung der **energetischen Maßnahmen**:
 Die energetischen Maßnahmen der Erweiterung oder des Ausbaus werden in der

 - | **BEG WG als Sanierung** oder alternativ
 - | in der **BEG EM als Einzelmaßnahmen** gefördert.
- | **Förderung neuer Wohneinheiten**:
 Für die Förderung von Wohneinheiten, die im Zuge der Erweiterung oder des Ausbaus neu entstehen, und für die jeweilige Behandlung des neuen Gebäudeteils bei der Bilanzierung zum Nachweis eines Effizienzhauses, sind die **folgenden Fälle zu unterscheiden**:

 - 1) Einbezug bereits beheizter Flächen: Sanierung
 - 2) ausschließlich neu entstehende Flächen: Neubau
 - 3) neu entstehende Flächen, aber Förderhöchstbetrag auf Grundlage der ursprünglichen Wohneinheiten: Sanierung

45

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Umwidmung beheizter WG NWG

TFAQ BEG WG / BEG NWG 1.07

- | Die Umwidmung (**Nutzungsänderung**) eines beheizten Gebäudes zu einem weiterhin beheizten Gebäude, wie etwa die Umnutzung eines beheizten Nichtwohngebäudes zu einem Wohngebäude, wird in der BEG WG / BEG NWG **als Sanierung gefördert**.
- | Als beheizt sind dabei solche Gebäude zu betrachten, die nach ihrer Zweckbestimmung **vor der Umwidmung in den Geltungsbereich des GEG fielen**.
- | Dies **gilt auch nach einem Leerstand** und ebenso, wenn etwa die Heizungsanlage defekt ist oder ausgebaut wurde.

46

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Antragstellung von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) neu ab 21.10.2021

- | Bei Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschaftseigentum ist eine **Antragstellung ausschließlich durch die WEG möglich**.
- | Hierfür stellt der Verwalter der WEG oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) einen **gemeinschaftlichen Antrag** auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der WEG zur Sanierung und Antragstellung.
- | **Ausnahme**: Sofern die förderfähigen Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am **Sondereigentum** eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine **gesonderte Antragstellung** durch den Wohnungseigentümer möglich.

47

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BnD/ gBnD-Erstellung für die wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Zuschussprodukte ab 21.10.21

<https://www.kfw.de/partner/KfW-Partnerportal/Architekten-Bauingenieure-Energieberater/Online-Bestätigung/index.jsp>

Ab 21. Oktober 2021 wird für die wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Zuschussprodukte der BEG (461/463) die Online-Anwendung zur Erstellung einer „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) bzw. einer „gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“ (gBnD) zur Verfügung stehen.

Ab diesem Zeitpunkt können BnDs/ gBnDs für die Zuschussprodukte erstellt und für eine Auszahlungsbeantragung im Zuschussportal verwendet werden.

Zu den aus der EBS-Förderung bekannten Inhalten kommt für die BEG die **Erstellung einer Belegliste (Kostenaufstellung)** hinzu, in der die förderfähigen Kosten sowie Angaben der zugehörigen Rechnungen je Maßnahme zu erfassen sind.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- | Ausstellende der Rechnung bzw. Zahlungsempfänger/ Zahlungsempfängerin
- | Rechnungsnummer
- | Rechnungsdatum
- | Förderfähige Rechnungspositionen
- | Förderfähiger Rechnungsbetrag in EUR (ggf. anteilig)

Es können nur für beantragte investive und/ oder nicht-investive Maßnahmen Kosten in der Belegliste erfasst werden. Eine **Verschiebung** der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten nicht-investiven Maßnahmen ist grundsätzlich **möglich**. Die Höhe der beantragten Förderung (Förderhöchstbetrag bzw. Zuschuss) kann jedoch nicht mehr überschritten werden.

Die Angaben, insbesondere die Summe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, bilden die Grundlage für die Höhe des Zuschusses. Werden für eine Maßnahme **keine** förderfähigen Kosten über die Belegliste angegeben, gilt diese Maßnahme als nicht umgesetzt.

48

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BnD/ gBnD-Erstellung für die Kreditprodukte und den kommunalen Zuschuss ab Juli 2022

Für Vorhaben, die mit einem **Kredit (261, 262, 263)** gefördert werden, ist eine BnD/ gBnD-Einreichung über die Hausbank bei der KfW **erst ab Juli 2022 möglich**. Ebenfalls ab Juli 2022 können BnDs/ gBnDs für die kommunalen Produkte (264, 464) bei der KfW eingereicht werden.

Zwar wird die **BnD-Erstellung für wohnwirtschaftliche Kreditförderungen bzw. den kommunalen Zuschuss** aus technischen Gründen bereits ab 21. Oktober 2021 möglich sein, jedoch kann eine Verarbeitung durch die KfW erst **ab Juli 2022** erfolgen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie Ihre Kunden zu informieren, von einer vorzeitigen Einreichung abzusehen.

Die Anwendung zur Erstellung einer „**Gewerblichen Bestätigung nach Durchführung**“ (**gBnD**) für die Kreditprodukte wird voraussichtlich **ab Juli 2022** zur Verfügung stehen.

Wir möchten Sie zudem frühzeitig darauf hinweisen, dass bei der Erstellung von BnD/ gBnD für Einzelmaßnahmen **zusätzlich zu den Beleglisten ein Upload aller dem Vorhaben zurechenbaren Rechnungen für die förderfähigen Maßnahmen erforderlich sein wird**.

Quelle: KfW/dena Stand 18.10.2021

49

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Vorhabensbeginn nach BEG

- Förderanträge sind **vor Vorhabenbeginn** zu stellen.
- Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags; dies gilt auch bei Nachinvestitionen im Rahmen bestehender Contractingverträge, bei denen das Vorhaben der Nachinvestition erst mit Abschluss der weiteren Liefer- und Leistungsverträge des Contractors mit Dritten beginnt.
- **Planungs- und Beratungsleistungen** dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.
- Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der **Abschluss des Kaufvertrags** als Vorhabenbeginn.
- Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** des Antrags beim BAFA bzw. bei der KfW maßgeblich.

Quelle: KfW

50

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Liefer- und Leistungsvertrag unter aufschiebender / auflösender Bedingung KfW Anlage 2

- Verhindert den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns
- Ein **einfaches Rücktrittsrecht reicht dafür nicht**, es muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung sein. Der Unterschied zu einem Rücktrittsrecht (das man ausüben kann, aber nicht muss) ist, dass die aufschiebende oder auflösende Bedingung **automatisch greift, wenn die Bedingung eintritt**.

Musterformulierung der KfW:

"Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens / eines Neubauvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) des BMWi beim BAFA oder der KfW [beantragt / hat / diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich dieser Verpflichtung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag bewilligt und die Förderung mit [einem Zuwendungsbescheid / einer Finanzierungszusage] gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen."

51

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Förderfähiger Ersterwerb

BEG WG NWG 7.3

Beim förderfähigen Ersterwerb von Effizienzhäusern / -gebäuden oder Wohnungen in der BEG bleibt es bei der Regelung analog zu vorherigen EBS:

"Der förderfähige Ersterwerb ist innerhalb von **12 Monaten nach Bauabnahme** (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch) für den Kauf von nach dieser Richtlinie errichteten oder sanierten Nichtwohngebäuden / Wohngebäuden möglich.

Der Antrag ist vor Abschluss des Kauf- oder Bauträgervertrages zu stellen. Der Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen."

→ BEG 7.3

Beim Ersterwerb muss der Kauf- bzw. ein verbundener Kauf- und Werkvertrag oder Bauträgervertrag eine Haftung des Verkäufers für die vereinbarte Effizienzhaus-Stufe gegenüber dem Käufer enthalten. Der Verkäufer hat den Schaden aus der Kündigung des Kreditvertrages oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheids zu tragen, wenn die Anforderungen an die Effizienzhaus-Stufe nicht erfüllt oder mangels Unterlagen nicht nachgewiesen werden können und der Durchführer aus diesen Gründen die Förderung vom Fördernehmer innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung zurückfordert.

Die Errichtung oder Sanierung ist nicht förderfähig, wenn der Ersterwerb in einen Grundstückskaufvertrag und einen separaten Bau- und Werkvertrag für die Errichtung oder Sanierung aufgespalten wird (verdecktes Bauherrenmodell), obwohl auch ein einheitlicher Vertrag über den Grundstückswerb und die Errichtung oder Sanierung des Wohngebäudes geschlossen werden könnte und die Makler- und Bauträgerverordnung auf diesen einheitlichen Vertrag Anwendung finden würde.

Solfern für zu erwerbende Wohnheiten bereits eine Effizienzhausförderung nach dieser Richtlinie oder den von der KfW durchgeführten Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (151/152: 430) oder „Energieeffizient Bauen“ (153) gewählt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie für dieselben Maßnahmen zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich. In diesen Fällen kann bei einem Erwerb der geförderten Wohnheit die Förderung auf den Ersterwerber übertragen werden.

52

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Bauträgervertrag

KfW Info neu ab 21.10.2021

Aufschiebende / auflösende Bedingung für Kaufverträge

- Die Regelung zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung (im Hinblick auf die Gewährung der BEG-Förderung) kann auch für Kaufverträge im Rahmen der **Ersterwerbsförderung** angewandt werden. Die Anträge sind vor der ersten Kaufpreiszahlung (Kaufverträge) zu stellen. Das dokumentierte Beratungsgespräch kann für den Ersterwerb weiterhin nicht genutzt werden.
- Die Änderung von Kaufverträgen durch die nachträgliche Aufnahme einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung ist nicht zulässig.

Verkauf vor Antragstellung

- Schließt ein Investor (z. B. Bauträger) bereits vor Antragstellung Verträge für den Verkauf von Wohnungen (oder Gebäuden) ab, kann er für diese Wohneinheiten (bzw. Gebäude) einen Antrag als Eigentümer stellen.
- Da der Eigentumsübergang erst mit Eintragung im Grundbuch erfolgt, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Antragstellung durch den Investor als antragsberechtigter Eigentümer möglich.

53

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Vorhabensbeginn Sanierung

9.2 Antragstellung

Bei Sanierungen fallen **nicht** unter den förderschädlichen Vorhabensbeginn:

- die Herrichtung des Gebäudes wie die Erkundungen vorhandener Bausubstanz und Statik oder die Schadstoffsanierung
- die Umsetzung nicht-förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlanbau oder barrierefreier Umbau
- die Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Generell förderunschädlich, sowohl in Neubaufällen als auch bei Sanierungen, sind der Beginn und Abschluss von **Planungs- und Beratungsleistungen** sowie die Durchführung von **Genehmigungsverfahren** für die Bauvorhaben.

55

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Vorhabensbeginn Neubau nach BEG

9.2 Antragstellung

Als **Beginn der Baumaßnahme** gelten beim Neubau die direkt gebäudebezogenen Maßnahmen.

Nicht unter dem förderschädlichen gebäudebezogenen Vorhabensbeginn fallen beim Neubau vorbereitende **Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken**:

- Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen wie Einebnung und Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a.
- Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden, Kampfmittelräumung
- Baustellenvorbereitende Maßnahmen wie Sicherung des Grundstückes, Zufahrtswege und Untergründe für Maschinen / Fahrzeuge anlegen, Entwässerung
- Verkehrsmäßige Erschließung wie Anlage von Straßen und Fußwege, Beleuchtung, Kanalisation, öffentliche Plätze, Grünflächen und Lärmschutz.

Aber: Die technische **Erschließung auf den Grundstücken** (Anschluss an die Versorgungsnetze: Strom, Wasser, Abwasser, ggf. Gas) und der **Erdaushub** für neue Gebäude stellen dagegen den **Baubeginn** für die Maßnahmen vor Ort dar.

Quelle: KfW

54

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Kreditförderung Beratungsgespräch

BEG EM WG NWG 9.2.2



- Als **Vorhabenbeginn** gilt im Kreditfall der **Beginn der Bauarbeiten** vor Ort, wenn **vor Abschluss** eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags ein **dokumentiertes Beratungsgespräch** stattfand. **[Nicht bei Kaufverträgen!]**
- In diesem Sinne ist eine Antragstellung somit auch **nach Abschluss** eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags möglich, wenn der Fördernehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung den **Nachweis über ein dokumentiertes Beratungsgespräch** mit einem Finanzierungspartner der KfW (entspricht kreditdurchleitendem Finanzierungsinstitut) oder einem Finanzvermittler erbringt.
- Nach** diesem Beratungsgespräch können Liefer- und Leistungsverträge **förderunschädlich** abgeschlossen werden.

56

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Erläuterungen zum Verkauf des Förderobjektes

- Bei einem **Verkauf eines geförderten Objektes** ist die in Anspruch genommene Förderung dem Käufer **anzuzeigen** und die 10-jährige förderzweckgerechte Nutzungspflicht **in den Kaufvertrag aufzunehmen**.
- Diese kann in den Kaufpreisverhandlungen berücksichtigt werden.
- Der **Bauträger** kann den Antrag auf Förderung für das gesamte Gebäude vor Vorhabensbeginn **selbst** stellen, sowohl als **Zuschuss oder als Kredit**.
- Stellt der Bauträger den Antrag in der Kreditvariante, wird das Darlehen auf den Käufer übertragen. Für Wohnungen, bei denen die Käufer keine Übertragung wünschen, muss das entsprechende Darlehen innerhalb von 6 Monaten zurückgezahlt werden einschließlich der Zuschüsse für die Baubegleitung bezüglich dieser WE...**¹⁾

[Auch hier gilt ab 21.10.21: Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.]

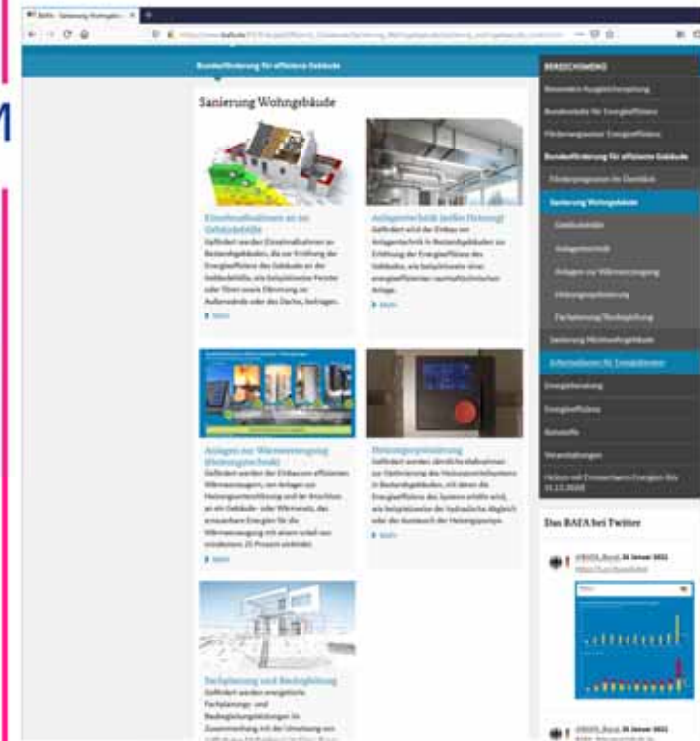
¹⁾ ab 21.10.2021, Kapitel 7.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen Quelle: KfW/BEG

Sperrfrist nach Verzicht

- Gemäß gängiger Praxis kann frühestens **6 Monate nach Eingang eines Verzichts ein neuer Antrag** für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen beziehungsweise Effizienzgebäude-Stufe) gestellt werden.
- Die **Sperrfrist gilt nicht** bei einem **Wechsel** in ein anderes Vorhaben (z. B. von EG 40 in EG 40 EE) oder bei einem Wechsel von einer Maßnahme ohne Innovationsbonus in die gleiche Maßnahme mit Innovationsbonus.
- Ein **Wechsel zwischen Kredit und Zuschuss** ist ebenfalls ohne Sperrfrist möglich. Der Wechsel muss **vor Beginn der Bauarbeiten** bzw. **vor der ersten Kaufpreiszahlung** (bei Ersterwerb) sowie **vor dem ersten Kreditabruf** erfolgen. Hierzu ist auf die ursprüngliche Zusage zu **verzichten** und **innerhalb eines Monats ein Neuantrag** für das gleiche Vorhaben zu stellen. Für die Neuzusage gilt die **Regelung zum Vorhabensbeginn** mit der **ursprünglichen** Antragstellung als erfüllt. Für den neuen Antrag gelten die dann **aktuellen Förderbedingungen**.

Quelle: KfW-Information für Multiplikationen vom 23.12.2021

BEG EM



BEG EM: Was wird gefördert*)

www.bafa.de/beg



- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle [20% + 5%]**
 - Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie
 - Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden;
 - Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren;
 - sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von aufliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.
- Anlagentechnik (außer Heizung) [20% + 5%]**
 - Einbau, Austausch oder Optimierung raumlufttechnischer Anlagen inklusive Wärme- / Kälterückgewinnung;
 - bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes im Sinne von Ziffer 5.3 Buchstabe I) der Richtlinie);
 - bei Nichtwohngebäuden:
 - Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599-11;
 - Kältetechnik zur Raumkühlung;
 - Einbau energieeffizienter Beleuchtungssysteme.

*) Bedingung: Einhaltung der technischen Mindestanforderungen TMA

BEG EM: Was wird gefördert*

www.bafa.de/beg



- Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung (Heizungstechnik) [20 bis 50% + 5%]
 - Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
 - Gas-Hybridheizungen
 - Solarkollektoranlagen
 - Biomasseheizungen
 - Wärmepumpe
 - Erneuerbare Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
 - Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäudenetz [mind 55% bzw. 75% EE] oder Wärmenetz
 - Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags Erneuerbarer Energien
 - Heizungsoptimierung [20% + 5%]
 - der Einstellung der Heizkurve, der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauf- und Rücklauf-temperatur und der Pumpenleistung, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauf-temperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie,
 - im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
 - die Dämmung von Rohrleitungen, der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie
 - Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.
 - Fachplanung und Baubegleitung [50%]
- *) Bedingung: Einhaltung der technischen Mindestanforderungen TMA

61 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BEG EM: Einbindung EEE

www.bafa.de/beg



- Der **Energieeffizienz-Experte (EEE)** muss **zwingend** bei Anträgen
 - für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und / oder
 - Anlagentechnik (außer Heizung)
 eingebunden werden. Bei den anderen förderfähigen Maßnahmen ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten **optional (außer iSFP!)**:
 - Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung (Heizungstechnik)
 - Heizungsoptimierung
- Bevor der (eigentliche) Antrag gestellt werden kann, erstellt der Energieeffizienz-Experte eine so genannte **technische Projektbeschreibung (TBP)**, in der die zu beantragende Maßnahme erläutert wird. Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein **elektronisches Formular** zur Verfügung.
- Benutzen Sie Ihre **Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) der EEE-Liste** als Zugangsdaten beim BAFA
- Zugang: bafa.de/beg → Programm wählen → unten „Formulare“ → technische Projektbeschreibung bzw. Antragsformular

62 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BEG EM



- Die **Antragstellung** muss **vor Vorhabenbeginn** erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Im Zuwendungsrecht ist aber anerkannt, dass eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert. Allerdings **reicht dafür kein Rücktrittsrecht, es muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung** sein. Der Unterschied zu einem Rücktrittsrecht (das man ausüben kann, aber nicht muss) ist, dass die aufschiebende oder auflösende Bedingung automatisch greift, wenn die Bedingung eintritt. FAQ 3.11
- Die **Kumulierung mit anderen Fördermitteln** für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich **möglich**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen **60%** der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen **Energieeffizient Bauen[™] (Programmnummer 153)** und **„Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167)** möglich. → Kumulierung also **nicht zulässig** in den Programmen für die **Gebäudesanierung 151** und **430**
- **Nicht zulässig** ist eine **Kumulierung mit der Steuerermäßigung** für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).
- **bestehende Gebäude:** Bauantrag bzw. die Bauanzeige liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung **mindestens 5 Jahre** zurück. [bei BEG EM Heizungsoptimierung 2 Jahre in Betrieb]
- Auch bei einer **Austauschpflicht** gemäß GEG § 72 kann **eine Förderung** gewährt werden.

63 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Definition Gebäudenetze und Wärmenetze

Richtlinie für die BEG EM WG NWG: Absatz 3 Definitionen

- **„Gebäudenetz“:**
Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von bis zu **16 Gebäuden** (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu **100 Wohneinheiten**;
- **„Wärmenetz“:**
dient der Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz;

64 (c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Wärmenetz

BEG EM TMA 3.9 und BEG WG NWG TMA 2 und TFAQ WG/NWG 14.09

Änderungen bei den **Wärmenetzen** ab 21.10.2021:

- | unvermeidbare **Abwärme** wird generell zur EE-Wärme dazu gezählt (das war bisher nicht so, die Abwärme konnte nicht mit einbezogen werden)
- | **BEG WG / BEG NWG:**
Es gibt drei Möglichkeiten, den EE-Standard zu erreichen
 - | 55 % EE (inkl. unvermeidbarer Abwärme) oder
 - | $f_p \leq 0,25$ (das entspricht einem Anteil von 50% EE inkl. Abwärme).
 - | Die thermische Behandlung von **Abfall** ist **keine unvermeidbare Abwärme** im Sinne der EE-Klasse.
Ausnahme: Bei der Ermittlung des Primärenergiefaktors von $f_p \leq 0,25$ zum pauschalen Ansatz von 55 % als Erfüllungsoption bei Wärmenetzen darf die thermische Abfallbehandlung im Sinne der FW 309-5 als Abwärmenutzung verstanden werden.
- | Ein Transformationsplan nach BEW ist gleichwertig zu einem nach FW309-5 bescheinigten 55% EE-Anteil
- | **BEG EM**
 - | Alternativ zum EE-Anteil von 25% gibt es die Möglichkeit, einen $f_p \leq 0,6$ vorzulegen
 - | Ein Transformationsplan nach BEW ist gleichwertig zu einem nach FW309-5 bescheinigten 55% EE-Anteil

65

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Gebäudenetze und Anschluss Wärmenetze

BEG EM 8.4.1 c) und BEG EM TMA 3.9

Zeitpunkt Antragsstellung	01.07. + 20.10.2021		Ab 21.10.2021
	Förderquote	Anforderung alt	Anforderung neu und neue Erfüllungsoptionen
Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz	30%	25 % EE	55 % EE und/oder Abwärme (u/o A)
	35 %	55 % EE	75 % EE u/o A
Anschluss an Gebäudenetz (Klammer: Austauschprämie Öl)	30% (40%)	25 % EE	25 % EE u/o A
	35 % (45%)	55 % EE	55 % EE u/o A
Anschluss an Wärmenetz (Klammer: Austauschprämie Öl)	30% (40%)	25 % EE	25 % EE u/o A
			Primärenergiefaktor max. 0,6
	35 % (45%)	55 % EE	55 % EE u/o A
			Primärenergiefaktor max. 0,25
			Transformationsplan (BEW)

66

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Gebäudenetze und Anschluss Wärmenetze

AGFW FAQs BEG



BEG Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen:
1.3 Umfeldmaßnahmen

- Können **Umfeldmaßnahmen** im BEG-EM gefördert werden, wenn die Wärmeübergabestation beim Versorger verbleibt?
- | Die Förderung für Umfeldmaßnahmen ist auch möglich, wenn die Wärmeübergabestation im Eigentum des Fernwärmenetzbetreibers verbleibt
 - | Wärmenetzbetreiber kann als Förderung abwickeln

Wie sind **Anschlüsse** im BEG-EM förderfähig, wenn die Wärmeübergabestation beim Fernwärmeversorger verbleibt?

- | Förderung **aller** förderfähigen Komponenten und Umfeldmaßnahmen, wenn der Wärmenetzbetreiber als **Contractor** auftritt
- | Förderung von **Hausübergabestation und Hausanschlussleitung** an Wärmenetzbetreiber, wenn die Komponenten in dessen Eigentum verbleiben und Förderung von **Umfeldmaßnahmen** an den Gebäudeeigentümer

Quelle: www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/energiewende-politik/effizienz-klimaschutz/bew-beg/

67

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Anschluss Wärmenetze

AGFW FAQs BEG

Können **Planungsdaten** für den Nachweis des Erneuerbaren Anteils des Wärmenetzes zu Grunde gelegt werden?

- | Eine Zertifizierung des erneuerbaren Anteils eines Wärmenetzes nach AGFW Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 ist auf der Basis von **gemessenen Bilanzdaten** möglich,
- | kann aber auch auf Grundlage von **Plandaten** erfolgen, wenn die Anlagen noch nicht in Betrieb oder gebaut sind.
- | Es ist zu beachten, dass bei der Nutzung von Plandaten die maximale **Geltungsdauer der Bescheinigung sieben Jahre** beträgt und dass die **Folgebescheinigung ausschließlich auf Bilanzdaten** basieren muss.

Quelle: www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/energiewende-politik/effizienz-klimaschutz/bew-beg/

68

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Anschluss Wärmenetze

AGFW FAQs BEG und BEG TFAQ WG NWG 14.09

Ist die Ermittlung des Erneuerbaren Anteils für einen **Teilbilanzkreis** für den Nachweis der EE-Klasse zulässig?

- Ja, die Ermittlung des Erneuerbaren Anteils für einen abgrenzbaren Teilbilanzkreis eines Wärmenetzes ist möglich.
- Die **Abgrenzung** eines solchen Teilbilanzkreises gegenüber dem vorgelagerten Netz muss mit Hilfe eines **separaten Wärmemengenzählers** geschehen.
- Die ausführlichen Regelungen für die Bilanzierung eines Teilbilanzkreises finden Sie im AGFW Arbeitsblatt FW 309 Teil 1.

BEG TFAQ WG NWG 14.09:

- Bei dem Nachweis des Effizienzhauses/-gebäudes durch die EEEs darf der **tatsächlich im Netz vorhandene Anteil** erneuerbarer Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme beim Nachweis der EE-Klasse **anteilig angerechnet** werden und **mit anderen Arten der erneuerbaren Wärmeerzeugung** (bei Nichtwohngebäuden auch Kälteerzeugung) **kombiniert** werden, soweit diese **erstmalig** für die Versorgung des Gebäudes genutzt werden.

Quelle: www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/energie-wende-politik/effizienz-klimaschutz/bew-beg/

69

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Gebäudenetze und Anschluss Wärmenetze

AGFW FAQs BEG und TFAQ BEG WG NWG 9.01

Ist der Einsatz von **Heizöl zur Spitzenlast** Wärmeerzeugung für **Wärmenetze** förderschädlich?

- Der Einsatz von Heizöl hat **keinen negativen Einfluss** auf die Förderfähigkeit eines Anschlusses an ein **öffentliches Wärmenetz** im **BEG-EM**.
- Für die Förderung eines **Gebäudenetzes** oder den Anschluss an ein solches im BEG-EM ist der **Heizöleinsatz ausgeschlossen**.
- Um die Förderfähigkeit für einen **Neubau** in **BEG-WG** oder **BEG-NWG** zu erreichen gilt neben den Anforderung an die Effizienzhausniveaus außerdem, dass eine eine auf **fossilem Öl** basierende Wärmeerzeugung in Nah- und Fernwärmenetzen **maximal 10 %** der jährlichen Wärmemenge des Netzes liefern darf; z. B. über ölbetriebene Reservekessel. Als Nachweisverfahren dient das AGFW-Arbeitsblatt FW-309 Teil 5 sowie die Musterbescheinigung nach FW-309 Teil 7

In **Gebäudenetzen** ist der Einsatz von Heizöl förderschädlich.

Quelle: www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/energie-wende-politik/effizienz-klimaschutz/bew-beg/

70

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

BEG Effizienzgebäude ab 1.7.2021

BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE GEBÄUDE – EFFIZIENZHAUSFÖRDERUNG (BFG WG / BEG NWG)						
Effizienzgebäudestandard	Primärenergie Q_p % von Q_{ref}	H_f Wert**** % von H_{ref}	Standardfördersatz	Effizienzhaus EE (55 % EE) oder Effizienzhaus NH*	mit ISFP**	
Sanierung	EG Denkmal	160	–	25 %	30 %	+ 5 %
	EG 100	100	115	27,5 %	32,5 %	+ 5 %
	EG 85 (nicht für NWG)	85	100	30 %	35 %	+ 5 %
	EG 70	70	85	33 %	40 %	+ 5 %
	EG 55	55	70	40 %	45 %	+ 5 %
	EG 40	40	55	45 %	50 %	+ 5 %
Neubau	EG 55 bis 23.1.2022	55	70	35 %	37,5 %	–
	EG 40	40	55	20 %	22,5 %	–
	EG 40 plus*** (nicht für NWG)	40	55	25 %	–	–

* Effizienzhaus EE = Erneuerbare decken 55 % des Wärmebedarfs, Effizienzhaus NH = mit Nachhaltigkeitszertifikat

** ISFP = individueller Sanierungsfahrplan, Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen und Erreichung des angesprochenen Standards (nur Wohngebäude)

*** Effizienzgebäude „40 plus“ zusätzlich EE-Stromerzeugung (z.B. PV), Stromspeicher, Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Visualisierung

**** H_f Werte gelten nur für Wohngebäude. Für Nichtwohngebäude gelten maximale U Werte für Teile der Gebäudehülle

Höchstgrenze förderfähiger Kosten NWG: max. **2.000 Euro/m²** Nettogrundfläche, maximal jedoch insgesamt 30 Mio. Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr

Wahlmöglichkeit **Zuschuss oder Kredit**

71

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Graphik: www.solarthemen.de

BEG Effizienzgebäude NWG

ab 1.7.2021

Effizienzgebäude ($T \geq 19 \text{ °C}$)	EG 40	EG 55	EG 70
	$[W (m^2 \cdot K)]$	$[W (m^2 \cdot K)]$	$[W/(m^2 \cdot K)]$
\dot{U}_{opak}	0,18	0,22	0,26
$\dot{U}_{transparent} + \dot{U}_{Vorhang}$	1,0	1,2	1,4
\dot{U}_{Licht}	1,6	2,0	2,4
Effizienzgebäude ($12 \text{ °C} \leq T < 19 \text{ °C}$)	EG 40	EG 55	EG 70
	$[W (m^2 \cdot K)]$	$[W (m^2 \cdot K)]$	$[W/(m^2 \cdot K)]$
\dot{U}_{opak}	0,24	0,28	0,32
$\dot{U}_{transparent} + \dot{U}_{Vorhang}$	1,3	1,5	1,7
\dot{U}_{Licht}	2,0	2,5	2,8

Baubegleitung Förderung

- 50% der Kosten für die Baubegleitung
- max. 10 Euro/m², höchstens 40.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr
- Energieeffizienz-Experte

72

(c) 2022 ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

FAQ und Hotline für Energieeffizienzexpert:innen



Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

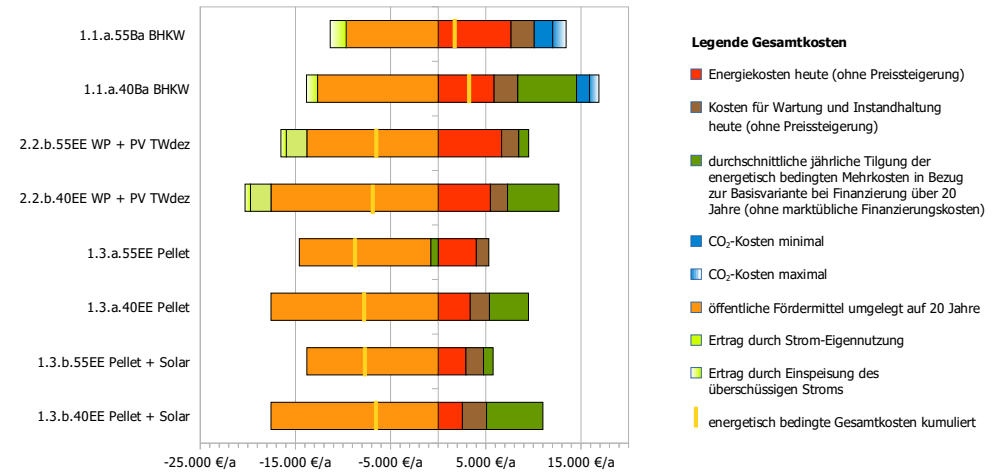
- 1. Begrüßung
- 2. Inhaltliche Beratung/Entscheidung
- 3. Förderantragstellung
- 4. Mit Bauantragstellung BEG beantragen
- 5. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen
- 6. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen
- 7. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen
- 8. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen
- 9. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen
- 10. BEG beantragen und BEG beantragsgemäß über BEG und BEG beantragen

BAFA:
 beg-beraternetzwerk@bafa.bund.de
 Infocenter Tel. 06196 908-1625
https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Informationen_fuer_Energieberater/Informationen_fuer_energieberater_node.html

KfW:
 infocenter@kfw.de
 BEG Hotline: 0800 5 39 90 07
<https://www.kfw.de/partnerportal>

FAQ: www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html

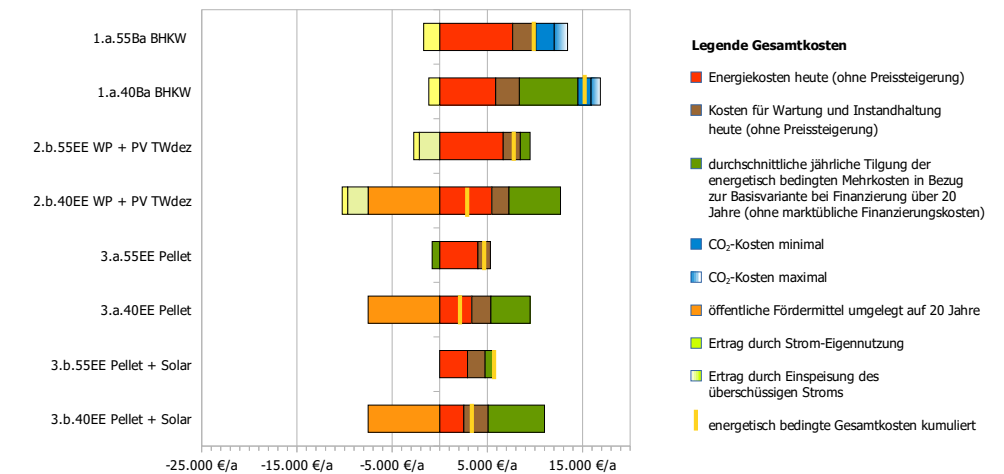
MFH EH55 - EH40EE Gesamtkosten über 20 Jahre [€/a]



MFH EH55 - EH40EE Variantenbeschreibung

Gebäude AJ	1.1.a.55Ba BHKW	1.1.a.40Ba BHKW	2.2.b.55EE WP + PV TWdaz	2.2.b.40EE WP + PV TWdaz	1.3.a.55EE Pellet	1.3.a.40EE Pellet	1.3.b.55EE Pellet + Solar	1.3.b.40EE Pellet + Solar
Gebäudehülle								
U-Werte [W/m²K]								
Bodenplatte	0,26	0,15	0,26	0,15	0,26	0,15	0,26	0,15
Außenwand	0,19	0,13	0,19	0,13	0,19	0,13	0,19	0,13
Kelleraußenwand	0,24	0,14	0,24	0,14	0,24	0,14	0,24	0,14
Kellereinwand	0,26	0,15	0,26	0,15	0,26	0,15	0,26	0,15
Kellerdecke	0,21	0,13	0,21	0,13	0,21	0,13	0,21	0,13
Dach	0,14	0,11	0,14	0,11	0,14	0,11	0,14	0,11
Fenster	0,95	0,83	0,95	0,83	0,95	0,83	0,95	0,83
Türen	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
Wärmebrücken [W/m²K]								
Wärmebrücken	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Lüftungsanlage								
Abfußanlage + Zuluventile	X	X	X	X	X	X	X	X
Heizungs- und Warmwasseranlage								
Lage der Heizungs- und Warmwasseranlage								
innenhalb der Dämmebene	X	X	X	X	X	X	X	X
Heizungs-Temperaturen (Vorlauf/Rücklauf)								
35/28 °C	X	X	X	X	X	X	X	X
Wärmeübergabe								
Fußbodenheizung	X	X	X	X	X	X	X	X
Kombi-Solaranlage (solarthermische Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung)								
Aperturfäche [m²]						60	60	
Festwertkategorie (Tab)								
Dachfläche [m²]	320	320	320	320	320	320	320	320
belagte PV-Fäche [m²]	80	80						

ohne EH55-Förderung, EH40EE reduziert 15€/WE (Beispiel!!!) Gesamtkosten über 20 Jahre [€/a]



Informationen



- | www.kfw.de/beg (Förderung Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen)
- | www.bafa.de/beg (Förderung Einzelmaßnahmen)
- | www.kfw.de/eee (KfW Zentralseite für Fachinfos)
- | www.energie-effizienz-experten.de/fuer-experten/weitere-informationen/beg-faq
- | [www.l-bank.de/klima und ...z15](http://www.l-bank.de/klima_und...z15) (Förderprogramme Baden-Württemberg)
- | [www.bafa.de/ebw und ...ebn](http://www.bafa.de/ebw_und...ebn) (Förderung für Energieberatung WG und NWG)
- | www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp (Fachinformationen zum ISFP)
- | www.foerderdatenbank.de (umfassende Förderdatenbank des Bundes)
- | www.kea-bw.de/foerderberatung
- | www.zukunftaltbau.de (Beratungskampagne BaWü)
- | www.sanierungskonfigurator.de (Online-Tool Bund)
- | www.sanierungsleitfaden-bw.de (Handbuch)
- | www.energieforschung.de (Fachinfos)
- | www.erneuerbare-energien.de (Statistiken, Unterrichtsmaterial,...)
- | www.bbsr-energieeinsparung.de (GEG und Auslegung)
- | www.solaroffice.de (Kosten-Tool, Online-Vorträge, Fachartikel, Infos zu Sanierungsfahrplan WG/NWG, GEG und Energieausweis)

77

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02

Solaroffice Seebronn



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

78

(c) 2022 ECONCONSULT Lambrecht Jungmann Partner, www.solaroffice.de 22-02